



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Dritte Satzung
zur Änderung der Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang
Betriebswirtschaftslehre
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 18. Juni 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 4. Juli 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „Mai“ ersetzt.
2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Die zum Eignungsverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden zur Teilnahme an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form eingeladen. ²Der Termin des Tests wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(3) ¹Der Test dauert 150 Minuten und findet in München statt. ²Die Testaufgaben beziehen sich auf die Kernbereiche der Betriebswirtschaftslehre. ³Die Testaufgaben werden teilweise in deutscher und teilweise in englischer Sprache gestellt. ⁴Das Testverfahren findet in anonymisierter Form statt.

(4) ¹Der Test besteht aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „ x aus n “). ²Bei jeder Aufgabe ist maximal ein Punktwert von n Punkten erreichbar. ³Für jede Übereinstimmung zwischen einem ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt vergeben. ⁴Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt vergeben. ⁵Der Punktwert je Aufgabe kann null Punkte nicht unterschreiten. ⁶Die erzielte Gesamtpunktzahl des Tests errechnet sich aus der Summe der bei den einzelnen Aufgaben erreichten Punktwerte. ⁷Einzelne Aufgaben können doppelt gewichtet werden.

(5) ¹Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. ²Eine Einladung zu einem Auswahlgespräch gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens) erfolgt, wenn

1. insgesamt mindestens 50 Prozent der maximal erreichbaren Gesamtpunktzahl erzielt wurden oder
2. insgesamt mindestens 40 Prozent der maximal erreichbaren Gesamtpunktzahl erzielt wurden und die erzielte Gesamtpunktzahl um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Gesamtpunktzahl der Bewerberinnen und Bewerber unterschreitet, die in diesem Jahr erstmals an dem Test teilgenommen haben.

³Anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(6) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Eine Einladung zu einem Auswahlgespräch kann auch ohne Teilnahme am Test erfolgen, wenn ein Nachweis über einen erfolgreich absolvierten GMAT-Test, der mit mindestens 600 Punkten bestanden wurde, vorgelegt wird.

(8) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

(9) Ergebnisse der Vorauswahl werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 7 Abs. 2 entsprechen müssen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Juni 2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. Juni 2012.

München, den 18. Juni 2012

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 18. Juni 2012 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18. Juni 2012 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Juni 2012.